

Energiegemeinschaften im Clean Energy Package der EU

Ein Ziel des „Clean Energy Package“ ist die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Energiebereich. Dieses enthält auch Maßnahmen auf lokaler Ebene, wie Energiegemeinschaften, in welchen sich Erzeuger und Verbraucher zusammenschließen sollen, sodass auch Privathaushalte selbst zur Energiewende beitragen können.

Gemeinsamkeiten, Unterschiede und erste Umsetzungen

STEPHAN CEJKA

A. Einführung

Eine der großen Herausforderungen unserer Zeit ist der Klimawandel. Bereits bisher ist die durchschnittliche Temperatur gegenüber der vorindustriellen Phase um ca 1 °C gestiegen. Eine Beschränkung der weiteren Erwärmung erfordert eine starke Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen. Zu den größten Verursachern von Treibhausgasen zählt auch die Energieerzeugung. Daher hat die EU schon bisher Rechtsakte erlassen, die die Energieeffizienz und die Integration erneuerbarer Energien in die Energienetze fördern sollen.

B. Clean Energy Package

Die Europäische Kommission stellte 2016 erstmals das „Clean Energy for All Europeans Package“ vor, welches aus vier Verordnungen und vier Richtlinien besteht, die tw Ende 2018, tw im Frühsommer 2019 vom Europäischen Parlament beschlossen wurden:

- GebäudeeffizienzRL 2018/844,
- GovernanceVO 2018/1999,
- Erneuerbare-EnergieRL 2018/2001,
- EnergieeffizienzRL 2018/2002,
- RisikovorsorgeVO 2019/941,
- ACER-VO 2019/942,
- ElektrizitätsbinnenmarktVO 2019/943,
- ElektrizitätsbinnenmarktRL 2019/944.

1. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (renewable energy communities – REC) werden durch die Erneuerbare-EnergieRL¹⁾ (RED II) eingeführt und sind in deren Art 2 Z 16 definiert als „Rechtsperson,

a. die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf *offener und freiwilliger Beteiligung* basiert, unabhängig ist und unter der *wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern* steht, die **in der Nähe** der Projekte im Bereich **erneuerbare Energie**, deren **Eigentümer und Betreiber** diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,

b. deren *Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden* einschließlich Gemeinden, oder **KMU** sind,

c. deren *Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn*, sondern darin besteht, *ihren Mitgliedern oder*

Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, *ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile* zu bringen“.

Diese dürfen gemeinsam erneuerbare Energie produzieren, verbrauchen, speichern und verkaufen, um eine möglichst hohe Eigennutzung zu erzielen.²⁾ Weitere Zwecke der REC sind: höhere Akzeptanz erneuerbarer Energie, Teilnahme an der Energiewende, lokale Investitionen, Verbesserung der Energieeffizienz auf Ebene der Privathaushalte, Senkung des Verbrauchs, niedrigere Versorgungstarife und damit Beseitigung der Energiearmut.³⁾ Zu diesem Zweck soll auch bedürftigen Verbrauchern und Mietern die Teilnahme an REC ermöglicht werden.

2. Bürgerenergiegemeinschaft

Bürgerenergiegemeinschaften (citizen energy communities – CEC) werden durch die ElektrizitätsbinnenmarktRL⁴⁾ (ED II) eingeführt und sind in deren Art 2 Z 11 definiert als „Rechtsperson,

a. der [!] auf *freiwilliger und offener Mitgliedschaft* beruht und von *Mitgliedern oder Anteilseignern, bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften*, einschließlich Gemeinden, oder **Kleinunternehmen** handelt, *tatsächlich kontrolliert* wird;

b. deren *Hauptzweck nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne* besteht, sondern darin, *ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten*, in denen sie tätig ist, *Umwelt-, Wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile* zu bieten; und

c. die in den Bereichen *Erzeugung*, einschließlich aus erneuerbaren Quellen, **Verteilung, Versorgung, Verbrauch, Aggregation, Energiespeicherung, Energieeffizienzdienstleistungen** oder **Ladedienstleistungen** für Elektrofahrzeuge tätig sein **oder andere**

Mag.iur. DI Stephan Cejka, BSc, ist Dissertant an der Universität Wien und Research Scientist im Bereich Smart Grids, Siemens AG Österreich.

1) RL 2018/2001/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 11. 12. 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl L 2018/328, 82.

2) Art 22 Abs 2 lit a, b RED II.

3) ErwGr 67, 70 RED II.

4) RL 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 5. 6. 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der RL 2012/27/EU, ABl L 2019/158, 125.

Energiedienstleistungen für seine Mitglieder oder Anteilseigner erbringen kann“.

3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten

In den oben genannten Legaldefinitionen wurden Gemeinsamkeiten *kursiv*, Unterschiede **fett** gekennzeichnet. Auf diese soll nun näher eingegangen werden:

a) Rechtsperson

Zunächst erfordern beide Gemeinschaften das Bestehen einer Rechtsperson. Im österr Recht wird hierbei sinnvollerweise ein Konstrukt als Verein angedacht. Mangels Rechtspersönlichkeit nicht ausreichend ist eine GesbR.

b) Mitgliedschaft

Ebenso erlauben beide Gemeinschaften eine offene und freiwillige Mitgliedschaft in dieser; somit ist auch ein jederzeitiger Austritt zu ermöglichen.

c) Anteilseigner

Die REC erfordert Unabhängigkeit, doch von wem? Ausschließlich in ErwGr 71 RED II wird diese näher definiert als Unabhängigkeit „von den einzelnen Mitgliedern und anderen an der Gemeinschaft (...) beteiligten oder anderweitig, beispielsweise in Form von Investitionen, mit ihnen zusammenarbeitenden herkömmlichen Marktteilnehmern“.

Fraglich ist auch der Unterschied zwischen dem Begriff der „Gebietskörperschaften“ und der „lokalen Behörden“. Während unklar ist, inwieweit eine Behörde noch „lokal“ ist, ginge der Begriff der „Gebietskörperschaft“, als ua auch den Bund umfassend, wohl darüber hinaus. Dazu ist allerdings anzumerken, dass die englischsprachige Version der RL für beide Begriffe denselben Ausdruck („local authority“) verwendet. Dies ist in diesen Bestimmungen leider nicht der einzige Fall, in der sich bei einer identischen englischsprachigen Regelung die Begriffe der deutschen Version unterscheiden.

Ein tatsächlicher Unterschied zeigt sich in der Liste der Anteilseigner bei Kleinunternehmen (CEC) bzw KMU (REC). Dagegen soll nach ErwGr 44 ED II die Mitgliedschaft bei CEC „allen Arten von Rechtspersonen offenstehen“, die Entscheidungsbefugnis aber „auf diejenigen Mitglieder oder Anteilseigner beschränkt sein, die nicht in großem Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen und für die die Energiewirtschaft nicht der primäre Bereich der Geschäftstätigkeit ist“.

d) Nabebezug

Die REC erfordert eine nicht näher definierte Nähe der REC bzw ihrer Teilnehmer zu „Projekten erneuerbarer Energie“. Bei CEC wird dagegen die gemeinsame Stromnutzung von Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft, die sich nicht in ihrer unmittelbaren räumlichen Nähe oder hinter einer gemeinsamen Messstelle befinden, ermöglicht.⁵⁾ Somit ist denkbar, dass ein Verbraucher in Wien innerhalb der Gemein-

schaft Strom aus Windparks eines Erzeugers in Norddeutschland bezieht.

e) Anwendungsbereich

Während die REC den gesamten Bereich der erneuerbaren Energien und somit ua auch Wärme umfasst, ist der Anwendungsbereich von CEC durch deren Regelung in der ED II auf Elektrizität eingeschränkt. Da CEC allerdings – im Gegensatz zu REC – nicht nur Erzeugung (und auch nicht nur aus erneuerbaren Quellen), Speicherung, Verbrauch und Verkauf, sondern auch dort erwähnte weitere „Energiedienstleistungen“ umfassen, ist der Anwendungsbereich gleichzeitig auch erweitert.

f) Vorteile und Ziele

Die Vorteile, die einem Mitglied durch die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft zuteilwerden sollen, sind in den beiden Bestimmungen (trotz unterschiedlicher Wortwahl in der deutschen Version) ident geregelt. Demnach stehen nicht finanzielle Gewinne (wiewohl finanzielle Anreize möglich und notwendig sein werden) im Vordergrund, sondern jedem Teilnehmer mögliche kleine lokal wirksame ökologische, wirtschaftliche oder soziale Vorteile.

C. Vorleistungen im österr Recht

Dem Clean Energy Package vorausgreifend wurden bereits durch die Kleine Ökostromnovelle 2017⁶⁾ „Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen“ in § 16 a ElWOG 2010 eingeführt. Diese sind nach § 7 Abs 1 Z 23 a ElWOG 2010 „Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten⁷⁾ erzeugen“. Dadurch soll die bislang rechtlich schwierige Errichtung von Erzeugungsanlagen auf Dachflächen in Ballungszentren vereinfacht werden. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird dabei, wie auch die teilnehmenden Verbrauchsanlagen an einer gemeinschaftlichen Leitungsanlage, an die Haushauptleitung, angeschlossen. Die Teilnehmer, inklusive der Erzeugungsanlage, müssen zwingend mit einem Lastprofilzähler oder einem Smart Meter ausgestattet sein, wodurch eine Opt-out-Möglichkeit iSd § 1 Abs 6 IMEVO nicht besteht. Die gemessenen Viertelstundenwerte der Erzeugungsanlage werden nach einem statisch oder dynamisch festgelegten Schlüssel den Verbrauchern zugeordnet, Überschüsse in das öffentliche Netz eingespeist bzw Fehlmengen von dort bezogen.

Hiebei ist ein Anschluss an eine Anlage des Netzbetreibers oder eine Durchleitung von eigenerzeugter Energie (noch) unzulässig, somit ist der Anwendungsbereich implizit auf ein Mehrparteienhaus bzw auf eine Liegenschaft eingeschränkt. Zwar stellt § 16 a ElWOG 2010 in erster Linie auf Photovoltaikanlagen ab, doch ist die Anwendung nicht auf erneuerbare Energien eingeschränkt. Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage entspricht damit im

5) ErwGr 46 ED II.

6) BGBl I 2017/108.

7) Vgl § 7 Abs 1 Z 66 a ElWOG 2010.

Wesentlichen bereits der Definition der „gemeinsam handelnden Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ in Art 2 Z 15 RED II als „eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern (...), die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden.“ In Wohnungen lebende Bürger sollen damit in „gleichem Umfang (...) profitieren können wie Haushalte in Einfamilienhäusern.“⁸⁾

D. Offene Fragestellungen

Die RED II und damit die REC sind bis Juni 2021, die ED II und damit die CEC bis Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen. Eine Begutachtung der nationalen Umsetzung der RED II durch ein „Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG)“⁹⁾ war noch für das erste Halbjahr 2019 geplant, erfolgte jedoch wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr. Von der neuen Bundesregierung ist ein verstärkter Fokus bei Themen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz zu erwarten. So ist allein dem EAG im Regierungsprogramm mehr als eine Seite gewidmet; dieses soll „so rasch wie möglich erlassen“ werden.¹⁰⁾

Da das Konzept der REC und auch deren Umsetzung derzeit viel klarer sind als bei einer CEC, wird im Folgenden hauptsächlich die REC behandelt. Im Folgenden werden offene Fragen zur Umsetzung der REC im innerstaatlichen Recht angesprochen.

1. Mitgliedschaft in mehreren Gemeinschaften

Eine Teilnahme an mehr als einer §-16a-Anlage ist bereits dadurch implizit ausgeschlossen, dass ein Verbraucher bzw eine Erzeugungsanlage nur Teil einer Liegenschaft sein kann. Die Teilnahme an mehreren Gemeinschaften ist allerdings nicht explizit ausgeschlossen, verkompliziert das System jedoch dadurch, dass Prioritäten bei Lieferung und Verbrauch festgelegt werden müssten. Denkbar wäre, dass ein Teilnehmer einer §-16a-Anlage zunächst überschüssige Energie innerhalb des Hauses verbraucht und erst dann auf Energie der Gemeinschaft zugreift. Ebenso würde die Erzeugungsanlage erst dann Strom der Gemeinschaft zur Verfügung stellen, wenn der Verbrauch innerhalb der §-16a-Anlage die Erzeugung unterschreitet und Überschüsse nicht in einem etwaigen Hausbatteriespeicher zwischengespeichert werden. Sogar würde statt der derzeitigen Abnahme der Überschüsse durch einen Stromhändler zunächst die Gemeinschaft zum Zug kommen.

2. Österr Umsetzung

Gewisse Ähnlichkeiten zwischen den bereits geregelten gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen und Energiegemeinschaften sind erkennbar. Demgemäß beschäftigt sich dieses Kapitel damit, ob und welche Bestimmungen des § 16a ElWOG 2010 weiter verwendet werden können.

a) Rechte der Teilnehmer

In § 16a Abs 1 ElWOG 2010 ist bereits ein Rechtsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber festgeschrieben. Ebenso erfordert Art 22 Abs 1 RED II die Sicherstellung einer Beteiligung an einer REC „ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde“. Die Beteiligung soll auch jenen Verbrauchern offenstehen, die in einkommensschwachen und bedürftigen Haushalten leben.¹¹⁾ Teilnehmer von Energiegemeinschaften benötigen einen Energielieferanten, der die Restmenge an Energie liefert, die nicht von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden kann. Die freie Wahl des Lieferanten gem Art 4 ED II darf dabei durch die Teilnahme an einer Gemeinschaft nicht eingeschränkt werden.¹²⁾ Ebenso bedarf es eines Abnehmers für überschüssige Energie der Gemeinschaft.

b) Nahebereich

Der Nahebereich einer §-16a-Anlage ergibt sich implizit aus dem Verbot, Anlagen oder Leitungen des Netzbetreibers zu nutzen. Auch die Regelung der REC enthält einen Nahebezug der Teilnehmer, der jedoch weiter gefasst ist als in § 16a ElWOG

8) ErwGr 66 RED II.

9) BMNT, Vortrag an den Ministerrat, BMNT-555.300/0079-VI/3/2018, 5. 12. 2018.

10) Regierungsprogramm 2020–2024, 112–113.

11) Art 22 Abs 4 lit f RED II.

12) Vgl § 16a Abs 1 ElWOG 2010; ErwGr 72 RED II.



Welchen Wert hat die Demokratie?

2020. XVIII, 186 Seiten
Br. EUR 42,-
ISBN 978-3-214-08342-7

Pöschl · Wiederin (Hrsg) Demokratie und Europäische Menschenrechtskonvention

2018 jährte sich in Österreich zum 60. Mal das Inkrafttreten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Das Buch sucht Antworten auf drei Fragen:

- Welchen Wert misst die Konvention der Demokratie bei?
- Wie versucht die Konvention die Demokratie zu bewahren?
- Warum stößt die Konvention heute nicht nur in Staaten auf Gegenwind, die offen eine „illiberale Demokratie“ fordern, sondern auch in alten Demokratien wie Großbritannien und der Schweiz?

MANZ

2010,¹³⁾ jedoch noch einer klaren Definition, zB über die Nutzung von Netzebenen¹⁴⁾ oder einer geografischen Nahebeziehung wie eine maximale Entfernung zur Trafostation oder der Teilnehmer untereinander, bedarf.

c) Entgelt

Systemnutzungsentgelte werden aufgrund der Monopolstellung der Netzbetreiber von der E-Control als Regulierungsbehörde durch die SNE-V¹⁵⁾ verordnet, die für §-16a-Anlagen – weil hiebei kein öffentliches Netz benutzt wird – in § 11 Abs 1 Z 5 lit c SNE-V lediglich ein monatliches Entgelt von € 0,50 zur Abgeltung des Netzbetreibers für die „laufende Berechnung des verbrauchten bzw eingespeisten Stroms“ vorsieht. Da bei REC eine Nutzung des öffentlichen Netzes erfolgt, sind angemessene kostenorientierte Netzentgelte zu bezahlen.¹⁶⁾ Im Gespräch ist die Einführung eines „Ortstarifs“,¹⁷⁾ der die Nichtnutzung höherer Netzebenen, die derzeit durch Kostenwälzung in den Netzentgelten einberechnet sind,¹⁸⁾ berücksichtigt. Da die Teilnahme an einer CEC auch über weite Strecken möglich ist und damit uU eine Nutzung der Hochspannungnetzebenen erfordert, ist hiebei nicht von einer Entgeltminderung auszugehen.¹⁹⁾

d) Gemeinschaftsbetreiber

Die teilnehmenden Berechtigten einer §-16a-Anlage schließen einen Errichtungs- und Betriebsvertrag und können auch einen Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bestimmen.²⁰⁾ Auch bei Gemeinschaften ist ein solcher Betreiber notwendig, wie sich schon aus der Notwendigkeit einer Rechtsperson ergibt. Dieser muss unabhängig sein und kann somit nicht mit dem Netzbetreiber ident sein.

3. Verwaltungsvereinfachung und Gleichberechtigung

Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, für REC Maßnahmen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Gleichberechtigung mit anderen (größeren) Playern am Energiemarkt, ua im Bereich der Förderungen, aber auch als wirksame Konkurrenz zu anderen Produzenten auf Augenhöhe, durchzuführen. Dadurch sollen REC die Tätigkeit im Energiesystem ermöglicht und ihre Marktintegration erleichtert werden.²¹⁾ Da REC, wie erwähnt, erneuerbare Energien im Allgemeinen umfassen, werden ohnehin auch Anpassungen in Gesetzen, die nicht dem Elektrizitätswesen zugehörig sind, notwendig sein. Zu erwähnen ist die im Regierungsprogramm erwähnte Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung iZm Energiegemeinschaften.²²⁾

4. Investitionen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern erfordert hohe Investitionen. Doch soll die Teilnahme an REC explizit allen Verbrauchern offenstehen, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben.²³⁾ Hier wird noch zu klären sein, wie die Teilnahme dieser

durch Förderungen sichergestellt werden kann,²⁴⁾ bzw wie die geforderte Unabhängigkeit der REC vom Netzbetreiber, der die REC möglicherweise errichtet, sichergestellt wird.

E. Erste Umsetzungen

Die Implementierung von Energiegemeinschaften benötigen passende (IT-)Systeme, ua für Abrechnung von Erzeugung und Verbrauch. REC werden bereits prototypisch in den noch laufenden österr Forschungsprojekten SonnWende+, P2P im Quartier und Blockchain Grid umgesetzt. Während eine reale Umsetzung nicht notwendigerweise auf Blockchain-Technologie basieren muss, ist dies eine der Gemeinsamkeiten der drei Projekte, die jedoch aufgrund der Unmöglichkeit der nachträglichen Veränderung oder Löschung personenbezogener Daten Bedenken aufwirft. Daher haben wir uns in einem früheren Beitrag mit einer datenschutzfreundlichen Umsetzung einer REC beschäftigt.²⁵⁾ Die Komplexität einer datenschutzrechtlich korrekten Umsetzung zeigt sich ua auch daran, dass in den drei Projekten für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit iSD Art 4 Z 7 DSGVO jeweils eine andere Person festgestellt wurde.²⁶⁾

13) Vgl Art 2 Z 15 und 16 RED II.

14) Diskussionen über die Einbeziehung ausschließlich der Netzebenen 6 und 7 (Niederspannungsnetz) oder zusätzlich der Netzebene 5 laufen; zu Netzebenen § 63 EIWOG 2010.

15) V der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018) BGBl II 2017/398.

16) Art 22 Abs 4 lit d RED II.

17) Siehe BMNT (FN 9).

18) Vgl § 7 Abs 1 Z 35; § 62 EIWOG 2010.

19) Vgl auch Art 16 Abs 1 lit d ED II.

20) § 16 Abs 3, 4 EIWOG 2010.

21) Vgl Art 22 Abs 4; bzw ErwGr 26, 50, 70, 71 RED II.

22) Siehe Regierungsprogramm (FN 10).

23) Art 22 Abs 4 lit f RED II.

24) Art 22 Abs 4 lit g RED II.

25) *Cejka/Zeilinger/Stern/Stefan/Poplavskaya/Taljan/Petek*, Datenschutz in Blockchain-basierten Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften, Jusletter IT (2019).

26) *Tötzer/Poplavskaya/Stefan/De Bruyn*, Energy Communities – Technische Lösungen versus rechtliche/regulatorische Rahmenbedingungen, 10. Symposium Communications for Energy Systems (2019).

SCHLUSSTRICH

Während insb im Bereich der CEC noch vieles unklar ist, kann Österreich bei der Umsetzung der REC auf die bereits 2017 national geregelten „gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen“ aufbauen. Deren Regelungen können tw übernommen werden, tw besteht aber noch Diskussionsbedarf bei der nationalen Umsetzung.